

RS Vwgh 1988/5/17 87/04/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

36 Wirtschaftstreuhänder

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs2;

WTBO §56;

Rechtssatz

Auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung ist bekannt, dass die Führung kaufmännischer Bücher in der Regel durch Steuerberater erfolgt. Daher hätten der Bfin zumindest Zweifel über ihre diesbezügliche Berechtigung kommen müssen. In der Unterlassung von Erkundigungen liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040187.X03

Im RIS seit

17.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at